

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Gesetzgebung.

## Schreiben des B. Direktor Legrand an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Ich bin tief gerührt über die Beweise von Vertrauen und von Achtung die Euer gestrige Beschluß über meine Ankündigung der Niederlegung meiner Stelle als Mitglied des helvetischen Direktoriums mir erteilte. Eure Liebe für mich erschwert mir den heftigen Kampf zwischen dem, was ich meinem Vaterlande als Bürger, und meiner Familie als Vater schuldig bin.

Ich erwog den wichtigen Schritt, den ich that mit erster Gewissenhaftigkeit und mein Entschluß war die Folge meiner überzeugen von Pflicht. Ich darf es also wagen, Euch feierlich zu erklären, daß, so viel es auch meinem Herzen kostet, ich mich verbunden glaube, meine Rechte den wohlwollenden Forderungen Eures mich vor dem ganzen Vaterlande ehren den Vertrauens entgegen zu setzen, und daß ich hoffen darf, gerade dadurch mir einen neuen Anspruch auf Eure Achtung zu erwerben, die ich blos Eurem Glauben an mein unerschütterliches Festhalten an dem was ich einmal für gut und für Pflicht erkannte, zu verdanken habe.

Ich wiederhole also meine gethane Erklärung, daß ich es meiner Familie schuldig bin, meine Stelle niederzulegen, und daß ich die willfährige Aufnahme dieser meiner Erklärung als einen Beweis ansehen werde, daß Ihr den Schmerz eines tiefleidenden Mannes mit brüderlicher Theilnahme zu schonen bereit seht.

Gruß und Vertrauen und ehrefurchtsvoller Dank.

Luzern den 29sten Januar 1799.

Joh. Luk. Legrand.

Auf dieses Schreiben hin hat der große Rath nachfolgenden Beschluß gefaßt:

Der große Rath an den Senat.

Luzern den 27. Januar 1799.

Auf das Schreiben des B. Direktors Legrand vom heutigen Tage, in welchem derselbe auf seiner Entlassung wiederholt beharret.

Hat der große Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

Dem B. Direktor Legrand ist seine Entlassung bewilliget.

Der Präsident des gr. Rathes,  
G r a f.

Schlumpf, Sekr.

Der Senat hat diesen Beschluß in der Sitzung des nämlichen Tages angenommen.

Beide Rätthe erklärten sich hierauf bis zur vollendeten Wahl eines neuen Direktors permanent.

Auf die Einladung des großen Rathes, vereinigten sich die aus dem Präsidenten und 10 Mitgliedern bestehenden Deputationen jedes Rathes, in dem Saal des obersten Gerichtshofs, um das Loos zu ziehen, welchem der Vorschlag und welchem die endliche Wahl zukäme.

Durch das Loos fiel der Vorschlag dem Senat zu. Derselbe schritt hierauf nach dem Gesetz vom 15 April zur Wahl der fünf Candidaten.

1. Vorschlag fällt auf Dolder, durch folgende zwei Stimmenmehr.

1. Stimmenmehr. Dolder 18 St., Barras 9, Bay 7, Stockar 3, Pfyffer 2, Badour 1, Graf 1, Keller 1, Reding 1, Von der Flue 1, Genhard 1, Schnell 1, Pfister 1, Kubli 1, Mittelholzer 1.

2. Stimmenmehr. Dolder 28 St. Barras 13, Bay 9, Pfyffer 2, Stockar 2.

2. Vorschlag fällt auf Barras durch folgende zwei Stimmenmehr.

1. Stimmenmehr. Barras 21 St. Bay 12, Kubli 6, Stockar 5, Meyer v. Arb. 2, Mittelholzer 2, Laflechere 1, Pfyffer 1, Stockmann 1, Zimmermann 1, Frossard 1, Deeben 1, Meyer v. Frau 1.

2. Stimmenmehr. Barras 33 St. Bay 10, Kubli 5, Meyer v. Arb. 2, Stockar 2, Mittelholzer 1.

3. Vorschlag fällt auf Bay durch folgende zwei Stimmenmehr.

1. Stimmenmehr. Bay 24 St. Kubli 11, Stockar 6, Mittelholzer 3, Grafenried 1, Bertholet 1, Heglin 1, Häflin 1, Wohler 1, Meyer v. Arb. 1, Stockmann 1, Crauer 1, Pfyffer 1, Reding 1, Fornerod 1.

2. Stimmenmehr. Bay 36 St. Kubli 11, Stockar 7, Mittelholzer 1.

4. Vorschlag fällt auf Kubli durch folgende zwei Stimmenmehr.

1. Stimmenmehr. Kubli 20 St. Stockar 11, Augustini 8, Pfyffer 3, Mittelholzer 3, Stockmann 2, Meyer v. Arb. 2, Meyer von Frau 2, Graf 1, Rahn 1, Herzog v. Müst. 1, Fornerod 1.

2. Stimmenmehr. Kubli 29 St. Stockar 11, Augustini 8, Pfyffer 3, Meyer v. Arb. 2, Mittelholzer 1, Stockmann 1.

5. Vorschlag fällt auf Augustini durch folgende vier Stimmenmehr.

1. Stimmenmehr. Stockar 19 St. Augustini 15, Pfyffer 3, Meyer v. Frau 2, Rahn 2, Graf 2, Mittelholzer 2, Genhard 2, Rahn 1, Fornerod 1, Meyer v. Arb. 1, Joh. Müller 1, Schneider 1, Stockmann 1, Crauer 1, Mäschlin 1.

2. Stimmenmehr. Stockar 20, Augustini 20, Meyer v. Frau 4, Graf 4, Kuhn 2, Mittelholzer 1, Genhard 1.  
 3. Stimmenmehr. Stockar 25, Augustini 23, Graf 3, Meyer v. Frau 2, Kuhn 1.  
 4. Stimmenmehr. Augustini 28, Stocker 23, Graf 1.

Abend Sitzung des grossen Rathes vom 29 Januar.

Der Senat schlägt in die Wahl eines Direktors vor.

Dolder Senator, Barras Senator, Bay Senator, Kubli Senator, Augustini Senator. Man ruft von allen Seiten: Es lebe der Senat! der Senat, der sich selbst nie vergift!

Um mir findet, es hätte grosse Schwierigkeit gehabt, unter Männern zu wählen, die der grosse Rath nicht gekannt hätte, da nun aber der Senat weislich geforgt hat, uns nur Senatoren vorzuschlagen, die wir das Glück haben zu kennen, so schlage ich eine Dankadresse an den Senat für seine Sorgfalt vor. — Man lacht, ruft zur Ordnung, und unterstützt. Um mir zieht seinen Antrag zurück.

In dem ersten Stimmenmehr haben Stimmen:  
 Dolder 21. Barras 13. Bay 35. Kubli 21. Augustini 24.  
 Zweites Stimmenmehr.

Dolder 23. Barras — Bay 40. Kubli 19. Augustini 33.  
 Drittes Stimmenmehr.

Dolder 27. Barras — Bay 51. Kubli — Augustini 38.  
 Viertes Stimmenmehr.

Dolder — Barras — Bay 70. Kubli — Augustini 44.

Also ist B. Senator und Exdirektor Bay wieder zum Direktor der helvetischen einen und untheilbaren Republik erwählt worden.

Senat, II. December.

(Fortsetzung.)

Drei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir bei ihrer Behandlung gedenken werden.

Stokmann berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß, welcher von der Niederlegung der Repräsentantenstellen, der Annahme anderer von Seite der Repräsentanten, und der Gehaltsbeziehung Abwesender, handelt. Die Commission rath zur Verwerfung, weil sie den 6ten Art., nach welchem das gesetzgebende Corps keine Entlassungen annehmen kann, mit dem 1 und 2ten Art. im Widerspruch findet, in welchen gesagt wird: ohne Bewilligung der gesetzgebenden Räte soll kein Repräsentant eine andere Stelle annehmen dürfen, und diejenigen Repräsentanten, die ihre Stellen noch nicht angetreten haben, sollen angesehen werden, als haben sie ihre Stellen nicht angenommen und desuaben aus dem Verzeichniß der Repräsentanten ausgestrichen werden; sie findet auch,

der 4te Art. verstoße wider die Gleichheit, der 8 Tage (die Reisetage ungerchnet) Urlaub, ohne Abzug vom Gehalt der Repräsentanten bewilligt, da wohl die nahen nicht aber die sehr entfernten Repräsentanten einen Urlaub von 8 Tagen täglich benutzen können.

Usteri stimmt dem Resultat der Commission oder der Verwerfung bei, glaubt aber den so unlogischen und mit sich selbst in Widerspruch stehenden Beschluß etwas näher betrachten zu müssen. — Die Fehler desselben, scheinen mir, sagt er, daher zu kommen, daß der grosse Rath anstatt sich mit zwei Zeagen, deren Beantwortung den Gegenstand des Beschlusses allein aufklären konnte, zu beschäftigen, dieselben ganz aus der Acht gelassen und dagegen die Beantwortung einer andern Frage unternommen hat, die gar nie zum Vorschein kommen durfte. Die bei Seite gelassenen Fragen sind: Hat ein Mitglied der gesetzgebenden Räte, das bei seiner Ernennung die Annahme der Stelle nicht verweigert hat, das Recht, seine Stelle nachher niederzulegen? und wann diese erste Frage sollte bejahend beantwortet werden, zweitens: Kann ein Repräsentant, der seine Entlassung genommen hat, nachher eine andere Stelle annehmen? — Die Frage hingegen, die der gr. Rath beantworten will, ist: Können die gesetzgebenden Räte von ihren Mitgliedern Dimissionen annehmen oder ihnen solche bewilligen? Es ist klar, daß nach Beantwortung der ersten von mir aufgestellten Fragen, diese letztere gar nie zum Vorschein kommen kann; denn entweder hat der Repräsentant das Recht nicht, von seiner Stelle abzutreten; er kann keine Dimission verlangen, mithin ihm auch keine gegeben werden; oder aber er hat jenes Recht; dann muß dieses Recht für Alle gleich seyn, und der davon zu machende Gebrauch kann nicht dem Willen, der Gefälligkeit, vielleicht der Laune der Versammlung unterworfen werden, die heute mir meine Entlassung gestatten und morgen sie meinem Nachbar verweigern könnte. — Wenn der grosse Rath in Stellung seiner Frage nicht sehr glücklich war, so ist er es in Beantwortung derselben noch viel weniger gewesen. Denn er beantwortet sie in dem einen Artikel seines Beschlusses mit Nein, in dem andern mit Ja. Im 6ten Art. sagt er mit dünnen und klaren Worten: die gesetzgebenden Räte können keine Entlassungen ihrer Mitglieder annehmen. Im ersten hingegen: Ohne Bewilligung der Räte kann kein Gesetzgeber eine andere Stelle annehmen — und vollends im 1ten Art. giebt er dem gesetzgebenden Körper das Recht — diejenigen Mitglieder, die bis dahin nicht auf ihrem Posten erschienen sind, aus dem Verzeichniß der Repräsentanten auszustreichen! — Ich glaube, die Befugniß oder das Recht, Entlassungen zu geben oder zu nehmen, streitet durchaus mit dem Wesen und dem Auftrag des gesetzgebenden Körpers, der durch die Wahlversammlungen vom Volke gewählt, sich weislich der Mitglieder geben noch nehmen kann. — Ein uns

wesentlicherer Theil des Beschlusses handelt von der Gehaltsbeziehung der auf Urlaub sich befindenden Repräsentanten. — Er geht von dem, wie ich dafür halte, sehr richtigen Grundsatz aus, daß die Zeit der Abwesenheit nicht bezahlt werden soll. Aber wie kommt es, daß er diesen Grundsatz dahin einschränkt, daß ein Urlaub von 8 Tagen ohne Gehaltsabzug statt finden soll? Erstens ist hier nicht bestimmt, ob diese 8 Tage einmal im Jahr, oder etwa alle Monate bewilligt werden können; ich will hoffen, die erste Auslegung sey die richtige; wozu aber dann der elende Vorbehalt von 8 Tagen Abwesenheit im Jahr, die bezahlt werden sollen?

Augustini bezeugt, daß er beim ersten Anblick des Beschlusses große Freude gefühlt habe, indem er zweierlei durch denselben zu erzielen hoffte; erstens, ein so viel möglich vollständiges Beisammenseyn der Repräsentanten und zweitens Sparsamkeit. Allein seine Freude hat nicht lange gedauert, er hat, wie Usteri, den Widerspruch zwischen dem 1 und 6 Art. bald wahrgenommen, und will nur noch beifügen, daß sobald ein Volksstellvertreter seine Stelle angenommen hat, auch ein voller Contract zwischen dem Volk und seinem Repräsentanten statt findet; das Volk kann ohne Einwilligung des Contrahenten ihn nicht zurückrufen, und dieser kann ohne Einwilligung des Volks eben so wenig von seiner Stelle abtreten. — Die Constitution im 37 § sagt deutlich: ein Glied des großen Rathes kann in den Senat gewählt werden; daraus, glaubt er, folge klar, daß das souveraine Volk, die Mitglieder des gr. Rathes, nur in den Senat und nicht anderswohin wollte wählen lassen. — Durch die 8 Tage Urlaub ohne Gehaltsabzug, findet er, wie die Commission, würden die nahe wohnenden Glieder begünstigt und die entferntesten vortheilt; den 7 §, der, persönliche Krankheit für gültigen Entschuldigungsgrund der Abwesenheit angiebt, findet er allzu beschränkt. War je, sagt er, auf dem breiten Erdboden eine Nation, welche Krankheit zärtlicher Gatten und Kinder, nicht ebenfalls für billige Entschuldigung ansah.

Kaslehere stimmt Usteri bei und zur Verwerfung.

Lüthi v. Sol. ebenfalls; er will zu Usteris Bemerkungen nur noch einiges hinzufügen. — Der 3te Art. sagt: die Mitglieder, so noch nicht an ihren Stellen erschienen sind, sollen angesehen werden, als hätten sie dieselben nicht angenommen; Wäre das, so müßten ihre Stellen besetzt und neue Wahlen vorgenommen werden; die Caprice eines Mannes könnte also neue kostbare Zusammenberufungen der Wahlversammlungen nothwendig machen; er will nur an den in den Senat gewählten B. Scherb erinnern; gewiß glaubte seine Wahlversammlung versichert zu seyn, er würde die Stelle annehmen; seither hat er die eines Unterstatthalters gewählt: ob dieß mit der Würde eines Volksrepräsentanten verträglich ist! — Der

letzte Art. des Beschlusses ist endlich auch völlig überflüssig, da vorher schon Krankheit ausgenommen wird.

Ruepp stimmt Usteri bei, und mißbilligt die Beziehung des Gehaltes von Seite der Abwesenden ebenfalls.

Zäslin findet auch den Beschluß so unendlich als möglich; er wünscht sehr, daß ein neuer Beschluß die vier Fragen entscheide: Kann der erwählte Repräsentant seine Stelle niederlegen; kann er eine andere Stelle annehmen; kann er augenblickliche Sendungen oder Aufträge von der vollziehenden Gewalt, mit Bewilligung der gesetzgebenden Räte übernehmen; wie oft und für wie lang kann er sich entfernen, und soll in dieser Zeit sein Gehalt fort dauern oder aufhören?

Pfnffer. Um über diese Resolution richtig zu entscheiden, müssen wir Principien auffuchen, die uns dabei leiten sollen. Das Amt eines Volksrepräsentanten ist ein Auftrag des Volkes zu einer bestimmten Verrichtung, während eines bestimmten Zeitraums; sobald man diese Verrichtung übernimmt, so übernimmt man alle die hohen Pflichten, die mit derselben verbunden sind; man übernimmt sie für den ganzen bestimmten Zeitraum; denn geschähe dieß nicht, würde jeder nach Eingebung seiner Launen oder seines wandelbaren Interesses, auf das ihm anvertraute Amt Verzicht thun, ehe die Zeit seiner Dauer verflossen ist, so wäre das Volk nicht representiert; das gesetzgebende Corps, das nur von zwei zu zwei Jahren wieder ergänzt werden kann, wäre nie vollzählig; and dieß könnte dem Vaterland zumal in Zeiten der Gefahr, in Zeiten herrschender Partheigefühls verderblich werden. Es ist also strenge Pflicht für den Gesetzgeber, auf dem Posten, der ihm angewiesen ist, auszuharren, und die Pflichten eines Gesetzgebers mit Treue zu erfüllen. Dem gesetzgebenden Corps selbst kann nicht die Befugniß zustehen, Entlassungen zu ertheilen; denn das gesetzgebende Corps kann weder sich im Ganzen noch Einzelne seiner Mitglieder, eines vom Volk in seiner Qualität als Souverän ertheilten Auftrages entledigen; denn es ist verpflichtet, diesen Auftrag zu erfüllen, und diese Verpflichtung umfaßt das ganze gesetzgebende Corps wie seine einzelnen Glieder. Nur das Volk allein, nur das Wahlcorps kann Aufträge zurücknehmen, die es ertheilt hat, kann ein Individuum dispensieren, ein Amt zu übernehmen, zu dem es gewählt worden, und nur auf gültige Gründe hin, kann ein Wahlcorps eine solche Dispensation ertheilen, denn jeder ist seine Dienste dem Vaterland schuldig, ist schuldig die Verpflichtungen zu übernehmen, die ihm das Vertrauen des Volks überträgt; keiner kann sich davon loszählen; die entgegengesetzte Maxime würde die Möglichkeit einer bürgerlichen Gesellschaft vernichten.

Die § 1, 2, 4 der Resolution, die dem gesetzgebenden Corps ein Recht ertheilen, das es nicht haben kann, sind daher verwerflich; denn 1. kann es keine

Erlaubniß zu Annahme anderer Stellen ertheilen.  
2. Kann es keinen Representative aus der Liste der Representative austreichen.

Nur strenge Anwendung und Befolgung der Grundsätze kann die Unabhängigkeit des gesetzgebenden Corps vor Einflüssen anderer Gewalten sichern, und dadurch die Garantie für die Dauer der Constitution befestigen. Ich stimme zur Verwerfung.

Der Beschluß wird einmüthig verworfen.

Der B. Schaller aus dem Departement des Niederrheins übersendet dem Senat ein Gedicht, betitelt: Schauenburg — zu Ehre dieses Generals; mit einem Briefe, worin er seine Achtung und Zuneigung für die helvetische Nation bezeuget.

Usteri. Das Schreiben des B. Schallers zeuget von einem Mann, der Helvetien wohl will, und der seine Talente mit Enthusiasm dem Ruhm fränkischer und schweizerischer Edelthaten weihen möchte. Der Senat wird weder über den poetischen Werth des Gedichtes, noch jenen der Wahl seines Gegenstandes Richter, seyn wollen; aber er wird nicht anders können, als einem fränkischen Bürger, der Helvetien wohl will, hinwieder wohl wollen. Ich trage darauf an, daß ehrenvolle Meldung des eingesandten Gedichtes in unserm Protokolle geschehe.

Diese ehrenvolle Meldung wird einmüthig beschlossen.

Grosser Rath, 5. Januar

Präsident: Legler.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

Bürger Gesetzgeber!

Die Commission, welcher sie aufgetragen, ihnen einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, welcher den Gerichtshof der höchsten Gewalten und aller übrigen öffentlichen Beamten in Civilsachen bestimme, hat die Ehre, ihren Einsichten folgenden Beschluß vorzuschlagen.

An den Senat.

In Erwägung, daß es nothwendig sey, durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen, welches in Civilsachen das Personal Forum derjenigen Bürger sei, welche aus allen Theilen der Republik zusammen berufen worden, um die höchsten Gewalten auszumachen oder andere öffentliche Stellen zu übernehmen, und welche sich von Hause wegbegeben, um in ihr Amt zu treten, weil nur allein in dieser Rücksicht die Constitution und die vorherbestandenen Gesetze einigen Zweifel lassen.

In Erwägung, daß diese Zweifel zu willkürlichen, schwierigen und widersprechenden Verfahren Anlaß geben könnten, um so mehr, da diejenigen öffentlichen Beamten, welche ihre Familien und den Hauptstüz ihrer Geschäfte, nicht in die Gemeinden, an welche ihr Amt sie bindet, in der Absicht mitgezogen haben, um sich für immer allda niederzulassen, noch mit vollem Recht ihr voriges Domicilium beibehalten.

In Erwägung, daß ein Bürger seinen gehörigen Wohnstüz, und also sein Personal Forum da hat, wo das Gesetz und seine Pflichten seinen Aufenthalt bestimmen, daß es über das ungerecht wäre, und grosse Unbequemlichkeiten nach sich ziehen würde, sich von diesem Grundsatz zu entfernen. Durch diese Beweggründe und Ertragungen geleitet.

Hat der grosse Rath beschlossen.

1. Die Glieder der höchsten Gewalten der Republik, und alle übrigen öffentlichen Beamten, so lange sie an ihrer Stelle verbleiben, sind in Civil und Personalsachen vor den Gerichten der Gemeinde verantwortlich, welche zu ihrem Aufenthalt angewiesen ist.

2. In bürgerlich dinglichen Sachen werden in Folge des 48 § der Constitutionen die Gesetze und die Gebräuche jedes Kantons ferner zur Regel dienen, bis allgemeine Civilgesetze eingeführt seyn werden.

§ 1. Cuffor unterstützt diesen §, wünscht aber die Einleitung des ganzen Vorschlags, etwelchermassen abzuhändern, weil er dieselbe für zweideutig hält und in Rücksicht auf diejenigen Mitglieder, welche ihre Familien zu Hause gelassen haben im Widerspruch mit dem Gesetze selbst. Carmintran vertheidigt das Gutachten gänzlich, weil zweyerlei Wohnorte statt haben können: das gewöhnliche dingliche und das gesetzliche oder persönliche, von welchem letztern hier allein die Rede seyn könne. Ruce unterstützt Cuffor, weil die Einleitung zu weitläufig und wenigstens zweideutig ist, und eben deswegen zu Streitigkeiten und Chikanen Anlaß geben könnte. Trösch findet das ganze Gutachten lächerlich, und der Freiheit und Gleichheit zuwider, weil jeder Beamter in seiner ursprünglichen Heimat belangt werden muß: er fodert also Tagesordnung. Schlumpf vertheidigt das Gutachten gegen Trösch, weil einer da zu Hause ist, wo er Feuer und Rauch führet, oder wo ihm das Gesetz seinen Aufenthalt bestimmt, und weil ohne diese Bestimmung alle Beamten durch Tröler von ihrem Amt willkürlich entfernt werden könnten, um in ihrer ursprünglichen Heimat Prozesse zu führen. Cuffor vertheidigt seine Meinung, weil es hier um Personalgegenstände zu thun ist, und für die Person eines Bürgers nur eine Art Wohnort statt haben kann, welches da ist, wo einer Leib und Seel hat. Carrard unterstützt ganz Cuffors Einwendungen, und fodert daher Vereinfachung der Einleitung und deutlicher Maschung des Gesetz: Vorschlags selbst, welcher zu dem noch unvollständig ist, denn wenn ein Beamter in seinem ursprünglichen Wohnort noch durch 1. auftragte irgend einen Gewerbe oder Handlung treiben oder fortsetzen läßt, so soll er für Gegenstände die diesen Gewerbe angehen nur da gesucht werden können, wo er diesen in seinem Namen treiben läßt. Daher trägt er auf Zurückweisung des ganzen Gutachtens an die Commission an. Carmintran vertheidigt neuerdings das ganze Gutachten, welches er eben so klar als vollstän-

dig und bestimmt findet, in dem die Commission keinen weitem Auftrag hatte, als was sie wirklich hier geleistet hat. Anderwerth stimmt Carmintran bei, in Rücksicht der Grundfrage; allein da er glaubt, es verziehe sich von selbst, daß der persönliche Wohnort da ist, wo einer wohnt, und der dingliche wo einer sein Eigenthum hat, so glaubt er, könnte man über das ganze Gutachten zur Tagesordnung gehen. Trösch stimmt Carrard bei. Rossi fodert ebenfalls Rückweisung an die Commission, weil der Gesetzesvorschlag die beiden Arten von Wohnort nicht hinlänglich unterscheidet. Bengler und Michel stimmen ganz Anderwerths Antrag bei. Secretan findet nothwendig über diesen Gegenstand ein Gesetz zu machen, denn durch das neue Wohnort, behalten wir unser ursprüngliches Wohnort doch noch bei, ungeachtet sonst in gewöhnlichen Fällen ein Jahr Abwesenheit das Wohnort ändert; eben so soll unser persönliches Wohnort vom Tag an, an dem Ort wo wir uns dem Gesetze zufolge befinden sollen, bestimmt seyn, ungeachtet dieß ebenfalls in gewöhnlichen Fällen nicht stat hat. Im ganzen betrachtet, findet er das Gutachten zweckmässig, aber die Einleitung zu weitläufig; dagegen wünscht er noch einen besondern § um zu bestimmen, daß nach Beendigung der Beamtung, ein Beamter sein ehevoriges Wohnort wiederum als ein Recht erhalte, und einen zweiten, um zu bestimmen, daß wann ein Beamter ein Kaufmannshaus seines Namens hinterläßt, er für diese kaufmännischen Ansprachen dort verantwortlich sey, wo er seinen Handel fortsetzen läßt: In Rücksicht der constitutionellen Vakanzzeit der Gesetzgeber, glaubt er, solle nichts bestimmt werden, und also könnte das Gutachten mit den beiden vorgeschlagenen §§ angenommen werden. Das Gutachten wird in die Commission zurückgewiesen.

Anderwerth erstattet einen Rapport im Namen der Commission über eine Bittschrift der Gemeinde Göstikon, betreffend eine Streitsache zwischen ihr und dem Spital von Baden. Die Commission schlägt vor, über diese Bittschrift zur Tagesordnung zu gehen. Zimmermann unterstützt den Rapport und begehrt die Dringlichkeitsklärung, welche mit dem Gutachten selbst angenommen wird.

Lüscher's Motion, die sogenannten Pfundzölle abzuschaffen, welche noch in einigen Gemeinden Helvetiens zu Gunsten ihres Gemeindefeckels auf dem Verkauf des Viehes enthoben werden, wird zum zweitenmal verlesen.

Zimmermann unterstützt Lüscher's Wunsch; da es aber eine Finanzsache betrifft, begehrt er die Vertagung bis der Vorschlag des Directoriums über die Zölle eingehen werde.

Spengler, Eustor und Wyder folgen Zimmermanns Antrag.

Lüscher bemerkt, daß es gar keine Finanzsache betreffe, da diese Abgabe nur in die Gemeindefeckel

fiel. Hätten sie die Bauern von den Städten bezogen, sie wäre schon lange abgeschafft. In jedem Falle aber habe dieser Pfundzoll nichts mit den Zöllen gemein, sondern sey eine Abgabe von dem verkauften Vieh. Er begehrt, daß sein Antrag sogleich angenommen werde.

Weber folgt, weil er diese Abgabe für constitutionswidrig hält.

Anderwerth möchte sich nicht übereilen, und stimmt daher Zimmermann bey.

Villeter unterstützt Lüscher und Weber.

Gysendörfer sagt, in Basel war dieser Zoll ein beträchtlicher Finanzzweig, der hauptsächlich auf die Fremden fällt: von 15000 Gulden die er jährlich ertrug, zahlten die Schweizerbürger nicht 2000. Jetzt ist er eine Staatseinnahme, und es wäre sehr übereilt, ihn so ohne weiters abzuschaffen.

Zimmermann sagt, Lüscher hat seine Motion nicht genug bestimmt; um ihm aber zu entsprechen, schlage ich folgende Redaction vor: „Der sogenannte Pfundzoll, der von Gemeinden zu Gunsten ihres Gemeindefeckels, vom Verkauf des Viehes bezogen wurde, ist aufgehoben.“

Carrard unterstützt Gysendörfer, da an einigen Orten auch ähnliche Abgaben vom Verkauf der Lebensmittel bezogen werden. Er stimmt zu einer eigenen Commission.

Desloes folgt Carrards Antrag.

Secretan folgt Zimmermann, da er eine Commission für überflüssig hält. Lüscher vereinigt sich mit Zimmermanns Antrag.

Gysendörfer begehrt, daß diese Abgabe wenigstens nur für Schweizerbürger und nicht für die Fremden, abgeschafft werde.

Jomini widersezt sich Zimmermanns vorgeschlagener Redaction; weil, wenn diese Abgabe ungerecht ist, wo sie von den Gemeinden bezogen wurde, so ist sie es auch, wo sie der Staat bezieht. Er folgt Carrard.

Weber bemerkt Gysendörfern, daß der Pfundzoll in Basel, wo er vom Staat bezogen wird, nicht in der vorgeschlagenen Redaction begriffen ist; und Jomini stellt er vor, daß da wo ihn der Staat bezieht, ein Vorschlag des Directoriums zu seiner Abschaffung erfordert wird. Er folgt Zimmermann.

Legler stimmt zu einer Commission oder zur Vertagung. Einerseits, damit alle Bürger gleich gehalten werden; diejenigen welche die Märkte besuchen wo die Gemeinden den Pfundzoll beziehen, und die wo ihn der Staat bezieht. Und andererseits würde dieser Pfundzoll durch Zimmermanns Redaction für Gemeindegut anerkannt, da doch eine Commission über diesen Gegenstand niedergesetzt sey.

Wyder folgt. Gapani auch, und begehrt daß die Commission in acht Tagen rapportire.

Schlumpf bemerkt, daß in St. Gallen ein solcher Zoll von dem Staate bezogen wurde; in Bül zur Hälfte von dem Staate, und zur Hälfte von der Stadt;

in Herisau von der Gemeinde. Nach der vorgeschlagenen Redaktion müßte jetzt in Herisau nichts, in Wyl die Hälfte, in St. Gallen alles bezahlt werden, und das sey keine Gleichheit. Er stimmt zu einer Commission, da doch niemand stark unter dieser Vertagung leide.

Zimmermann stimmt bei.

Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, die in acht Tagen rapportiren soll. In dieselbe werden ernannt: Gysendörfer, Germann, Gapanz, Marcacci und Hecht.

Der vom Senat verworfene Beschluß über den Ausstand der öffentlichen Beamten, wird auf Preux Antrag an die Commission zurück gewiesen.

Villeter beklagt sich, daß die Commission über die Distriktsgerichte, welche allein die Kriminalprozesse instruiren möchten, noch nicht rapportire. Er begehrt, daß ohne den Bericht von der Commission zu erwarten, darüber entschieden werde.

Koch sagt, die Commission habe gearbeitet, und werde vermuthlich nächstens rapportiren; der Präsident derselben, Kuhn, sey wirklich diesen Augenblick damit beschäftigt.

Villeter sagt, die Constitution redt, und da hat keine Commission das Maul aufzuthun; es ist ein Mißbrauch, der abgeschafft werden muß.

Es wird Vertagung erkannt.

Durch zwei Botschaften begehrt das Vollziehungs-Direktorium einen Kredit von 20,000 Franken für den Justizminister, zur Bestreitung der Kosten für den Druck und die Versendung der Gesetze, und 10,000 für den Minister des öffentlichen Unterrichts; beide Begehren werden an eine Commission gewiesen, bestehend aus den BB. Bourgeois, Wyder, Rossi, Spengler und Lüscher, um bis Montags zu rapportiren.

(Die Fortsetzung folgt)

## Vollziehungs-Direktorium.

### Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Erwägend, daß das erläuternde Gesetz vom 28. November, in Betref der Abschaffung und Loskaufung der Grundzinse bestimmt, daß diese Abschaffung den 1. Jenner 1799. ihren Anfang nehmen soll, und daß die von den Schuldner der besagten Grundzinse zu errichtenden Gültbriefe auf eben denselben Tag gestellt werden sollen;

Erwägend, daß der Zins dieser Gültbriefe zu vier vom Hundert bestimmt seyn solle, und daß der erste Zins davon auf den 1. Jenner 1799. fallig ist;

Erwägend, daß der Verlauf der Loskaufsummen und der Zinse vorher nicht bestimmt werden könne, bis die Liquidationsbureaus in dieser Arbeit weiter vorgerückt seyn werden;

Erwägend aber auch, daß der Nutzen der Nation und der Vortheil der Schuldner erfordern, daß diese Zinse nicht zurück bleiben, und man den Schuldner die Unannehmlichkeiten vermeide, in der Folge zwei Zinse mit einander bezahlen zu müssen, oder in den Fall des Gesetzes zu gerathen, welches gegen diejenigen gegeben ist, welche in der Bezahlung dieser Zinse zurückbleiben;

Erwägend endlich, daß die Regierung durch das Gesetz vom 10. Wintermonat mit der gänzlichen Beichtigung aller Grundzinse, sowohl derjenigen die Partikularen, als derer, die dem Staate gehören, beauftragt ist.

Nach Anhörung seines Finanzministers

beschließt:

1. Die Verwaltungs-Kammern sollen gehalten seyn die Zinse von allen denjenigen, die zufolge des Gesetzes vom 10. Wintermonat, durch die ihnen bewilligte Loskaufung der Grundzinse, Schuldner der Nation geworden sind, bis auf den letzten Tag künftigen Märzmonats zu beziehen.
2. Diese Zinse sollen in baarem Geld bezogen werden, und im Verhältniß der Hälfte von dem wahren Werthe des Grundzinses, den jeder Zinsschuldner für das Jahr 1798. hätte entrichten müssen, wenn diese Schuldigkeit nicht abgeschafft worden wäre.
3. Von allen denjenigen, welche Grundzinse für das Jahr 1798, vor der Bekanntmachung des Gesetzes entrichtet hätten, sollen diese Zinse nicht gefordert werden.
4. Die Verwaltungs-Kammern sollen alle diejenigen, welche diese Zinse bis auf den letzten März nicht bezahlt haben, gerichtlich betreiben.
5. Vom 1. April an, sollen die Verwaltungs-Kammern ihrerseits den Partikularen, welche Grundzinse besitzen, und während des Jahres 1798. nichts davon bezogen haben, ihre Zinse ersetzen.
6. Die Verwaltungs-Kammern sollen befugt seyn, den Liquidationsbureaus diese Geschäfte, und die richtige Führung der Rechnungen aufzutragen.
7. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, bekannt gemacht, und dem Tagblatte der gesetzlichen Beschlüsse einverleibt werden.

Also beschlossen in Luzern den 17. Jenner des Jahrs 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Glayre.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.  
Mousson.

Zu drucken und zu publiziren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und der Polizen,  
F. B. Meyer.